



Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

über die Festlegung des Personenkreises
für die Auswahl nach Ortsbindung
im öffentlichen Interesse im Rahmen
der hochschuleigenen Auswahlverfahren

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im
öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren**

vom 10. Mai 2011

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 i. d. F. vom 20. November 2007 und §§ 14 a und 3 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 i. d. F. vom 14. Januar 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG auf seiner Sitzung am 04. Mai 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Zu dem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebundenen Personenkreis gemäß § 14 a HVVO gehören Bewerberinnen und Bewerber:

1. die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder
2. die einem auf Landesebene gebildeten D- oder D/C- Kader eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,
3. die am Wohnort soziale Pflichten, deren Erfüllung im Besonderen öffentlichen Interesse liegt, wahrnehmen, insbesondere
 - Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes;
 - Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 - Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
 - Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem gewünschten Studienort nicht möglich wäre.

(2) Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der aufgrund des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gebildeten Rangliste bestimmt.

§ 3 Nachweise

Die Zugehörigkeit zu dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Personenkreis ist nachzuweisen:

1. für die Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 durch eine Bescheinigung des Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund; diese muss sich auf die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader sowie auf die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort beziehen;
2. für die Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung; diese muss sich auf die Ausübung der sozialen Pflicht und die entsprechende Ortsbindung beziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassung zum Wintersemester 2011/12.

Schwäbisch Gmünd, den 10. Mai 2011

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin